

Reglement IG Touristik Weggis Vitznau Rigi Greppen

Reglement über Abgaben und Beiträge für den Tourismus und die Wirtschaftsförderung in der Destination Weggis, Vitznau, Rigi.

1. Zweck und Ziele

- 1.1 Die IG Touristik bezweckt die Förderung des Tourismus in den Luzerner Seegemeinden. Dieses Reglement klärt die Finanzierung und die Zuständigkeiten.
- 1.2 Bei allen Massnahmen ist ein umweltverträglicher, qualitätsorientierter und regional angepasster Tourismus anzustreben. Die natürlichen Lebensgrundlagen, Natur, Landschaft und Ortsbilder sind zu schonen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die IG Touristik schlägt die Höhe der Abgaben für die Werbung und die Förderungsmassnahmen in diesem Reglement vor.

3. IG Touristik Mitglieder

- 3.1 Die Zusammensetzung der IG Touristik Mitglieder soll ausgewogen sein. Es sollen aus Weggis und Vitznau je ein Mitglied vom Hotelier- oder Wirteverein, Gewerbeverein, Detaillisten und von der Rigi und Greppen mindestens ein Mitglied mitarbeiten. Weggis Vitznau Rigi Tourismus wird durch den Geschäftsführer oder ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 3.2 Die IG Touristik organisiert sich selbst.
- 3.3 Der IG Touristik Präsident wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder der IG Touristik gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3.4 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- 3.5 Die IG Touristik hat die Aufgabe, mit säumigen Zahlern Gespräche zu führen und den Allgemeinnutzen zu erklären.
- 3.6 Der Sekretär erstellt die Beitragsrechnungen, Jahresrechnung und eine Aufstellung wie die Mittel verwendet wurden.
Nach der Annahme durch die IG Touristik Mitglieder werden die Beitrags-, Jahresrechnung sowie die Mittelverwendung an die Präsidenten und Vorstände der Hotelier-, Wirte-, Gewerbevereine verschickt.
- 3.7 Die IG Touristik Mitglieder werden vom Hotelier-, Wirte-, Gewerbeverein und Detaillisten als Delegierte in die IG Touristik gewählt.
- 3.8 Die IG Touristik Mitglieder verpflichten sich, sich dafür einzusetzen, dass alle Unternehmen in den Seegemeinden einander gegenseitig, periodisch oder spezifisch zur Offertstellung der angebotenen Leistungen einladen.

4. Abgabepflicht

4.1 Alle in der Destination Weggis Vitznau Rigi ansässigen Unternehmen sind abgabepflichtig. z.B. Gewerbe, Hotels, Gasthäuser, Fremdenpensionen, Fremdenzimmer, Ferienwohnungs-Vermieter, Festung Vitznau, Jagdhütten, Clublokale, Camping- oder Caravaningplätze und Schulen auf Internatsbasis. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.2 Höhe der Abgabe

4.2.1 Jedem Selbständigerwerbenden, jedem Unternehmen und jeder juristischen Person aus Weggis, Vitznau, Greppen und der Rigi werden jährlich folgende Beiträge in Rechnung gestellt:

Pro Betrieb ein Sockelbeitrag von	CHF 150.—
Pro AHV-pflichtigem Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung)	
ein Mitarbeiterbeitrag von	CHF 30.—

4.2.2 Für die Hotel- und Restaurationsbetriebe sowie für patentpflichtige Vereins- und Clublokale oder dergleichen werden jährlich folgende Beiträge in Rechnung gestellt:

Betriebe ohne Sterne und bis 5 Sterne,	
Pro Betrieb ein Sockelbeitrag von	CHF 450.—
Pro AHV-pflichtigem Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung)	
ein Mitarbeiterbeitrag von	CHF 30.—

4.2.3 Lehrlinge mit anerkannten Lehrverträgen sind beitragsbefreit.
Praktikantinnen und Praktikanten sind beitragspflichtig.

- 4.2.4 Jedem Vermieter von Ferienwohnungen und Privatzimmern wird jährlich pro Wohnung ein Beitrag von CHF 75.— in Rechnung gestellt
- 4.2.5 Jedem Selbständigerwerbenden, jedem Unternehmen und jeder juristischen Person aus Europa wird bei der Auftragserteilung einer bewilligungspflichtigen Tourismus-Baute in Weggis, Vitznau, Greppen und auf der Rigi vom Bauherr, **auf freiwilliger Basis**, eine Tourismus-Förderungsabgabe von 1 Promille der Netto-Auftragssumme in Abzug gebracht und an Weggis Vitznau Rigi Tourismus weitergeleitet.
- 4.2.6 Der Geldentwertung ist Rechnung zu tragen. Die in diesem Reglement festgelegten Beiträge basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise,
Stand Dezember 2004: 104,2 %
Basisstand: Mai 2000: 100 %
- Die IG Touristik Arbeitsgruppe überprüft die Geldentwertung und passt nötigenfalls die Beiträge an.
- 4.2.7 Dieses Reglement gilt für alle Betriebe bis 100 Mitarbeitern. Für Betriebe mit über 101 Mitarbeitern entfällt ein weiterer Mitarbeiterbeitrag.

5. Einzug und Verwaltung

- 5.1 Das Inkasso wird durch den Sekretär der IG Touristik ausgeführt.
- 5.2 Es besteht ein separates Bankkonto.
- 5.3 Die IG Touristik erstellt die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und prüft die Mittelverwendung.
- 5.4 Über die Jahresrechnung der IG Touristik und deren Mittelverwendung wird an den Generalversammlungen vom Hotelier-, Wirte- und Gewerbeverein durch den Sekretär und ein IG Touristikmitglied des Vereins orientiert.
- 5.5 Über die an die IG Touristik überwiesenen Beträge liegen Listen zur Einsicht in den Tourist Informationen auf.
Hotels, Restaurant, Gewerbe Weggis, Vitznau, Rigi, Greppen, auswärtiges Gewerbe.

6. Rechnungsprüfung

- 6.1 Die Rechnung der IG Touristik ist kontrollpflichtig. Die jährliche Revision wird durch die Treuhandgesellschaft bez. Revisionsbeauftragte von WVRT ausgeführt.

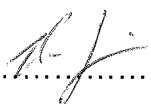
7. Genehmigung

7.1 An den Generalversammlungen des Hotelier-, Wirtevereins und der Gewerbevereine Weggis und Vitznau wird über das Reglement abgestimmt.

7.2 Das IG Touristik Reglement wird auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

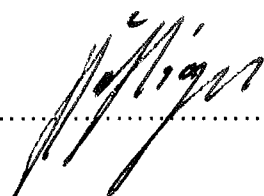
Weggis, 25. September 2006

Gewerbeverein Weggis
Hugo Zimmermann, Präsident



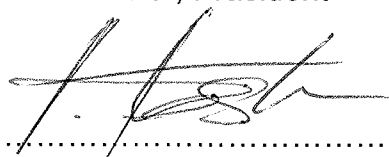
.....

Gewerbeverein Vitznau
Fredy Häfliger, Präsident



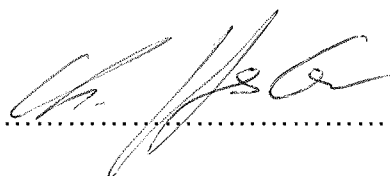
.....

hotellerie suisse WVR
Mischa Hasler, Präsident



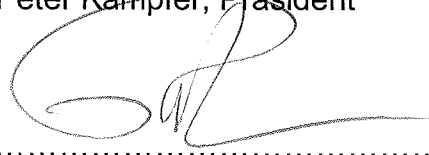
.....

Wirteverein Sektion Übersee
Christian Hasler, Präsident



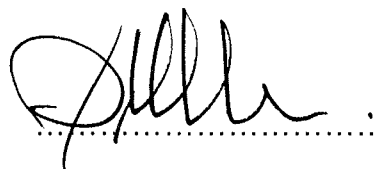
.....

Weggis Vitznau Rigi Tourismus
Peter Kämpfer, Präsident



.....

IG-Touristik
Dominic Keller



.....